

oder Geldstrafe und die für nicht beizutreibende Geldstrafe eintretende Haft sowie eine etwa verwirkte Einziehung ausgesprochen werden, von den Stadtgemeindevorständen nur Geldstrafe sowie eine etwa verwirkte Einziehung.

Gegen die Strafverfügung findet nur der binnen einer Woche nach erfolgter Bekanntmachung zu stellende Antrag auf gerichtliche Entscheidung, nicht aber Beschwerde an die vorgesetzte Behörde statt. Der letzteren bleibt jedoch die Befugnis vorbehalten, ungerechtfertigte Strafverfügungen im Aufsichtswege aufzuheben.

Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nicht gestellt, so wird die Strafverfügung vollstreckbar.

Die Landgemeindevorstände als Ortspolizeibehörden sind befugt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs wegen der in dem Strafgesetzbuche oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen bedrohten Übertretungen (§ 1 Abs. 3 St.G.B), insofern diese ausschließlich oder wahlweise neben Haft mit Geldstrafe bedroht sind, dem Beschuldigten die verwirkte Geldstrafe sowie die etwa verwirkte Einziehung anzufordern. Ausgeschlossen bleibt diese Befugnis in den oben unter a—d bezeichneten Fällen. Wird die verwirkte Geldstrafe nicht alsbald erlegt oder der einzuziehende Gegenstand nicht alsbald ausgeliefert, so ist die Anforderung entweder mündlich zu Protokoll zu wiederholen oder schriftlich mittelst einer dem Beschuldigten zuzustellenden Verfügung zu erlassen. Diese Verfügung — Strafzettel — muß den Namen des Beschuldigten, die verletzte Strafvorschrift und den Betrag der verwirkten Geldstrafe sowie die etwa einzuziehenden Gegenstände bezeichnen. Der Beschuldigte ist dabei aufzufordern, binnen einer die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigenden Frist die Geldstrafe zu erlegen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist alsbald nach Ablauf der gestellten Frist die Anzeige dem zuständigen Amtsanwalte zur Veranlassung des gerichtlichen Strafverfahrens zu übermitteln.

Das Recht der Anforderung verwirkter Geldstrafen wegen begangener Übertretungen steht in demselben Umfange wie den Landgemeindevorständen zu: 1. den Beauftragten der Fürstlichen Hofverwaltung, wenn die Übertretung in einem zu den